

weist sich bei richtiger Einschätzung als absolut unvergleichbar.

Während der aufsteigenden Entwicklungsphase der Bourgeoisie war ihre Forderung nach richterlicher Unabhängigkeit eine ihrer Waffen gegen den absolutistischen Polizeistaat. Kein Monarch, keine Regierung, keine außergerichtliche Macht sollte in die Rechtsprechung eingreifen dürfen. Im bürgerlichen Staat entsprach die richterliche Unabhängigkeit dem liberalistischen Grundsatz vom sog. freien Spiel der Kräfte. Sie sollte gewährleisten, daß keine einzelne Gruppe der bürgerlichen Klasse in ihrem Sonderinteresse direkt oder indirekt -Einfluß auf die Rechtsprechung nehmen konnte.

Ohne Zweifel enthält die im Kampf gegen das Feudal-system und gegen absolutistische Willkür geborene Forderung nach Unabhängigkeit der Richter einen progressiven Kern. Er besteht darin, den Richter in seiner Rechtsprechung frei von außergerichtlichen Weisungen zu halten. Aber mit der damit verbundenen Forderung nach *Unabsetzbarkeit* setzte die Bourgeoisie — wie Lenin im Jahre 1912 schrieb — „eine liberale Forderung an die Stelle einer demokratischen ...“, um das völlige Abgehen vom Demokratismus zu tarnen⁶. Lenin, der die Wählbarkeit als Ausdruck des konsequenten Demokratismus in der Gerichtsverfassung kennzeichnete, charakterisierte die Unabsetzbarkeit der Richter wie folgt:

„Die Unabsetzbarkeit der Richter aber, von der die liberalen Bourgeois im allgemeinen und unsere russischen im besonderen so viel Aufhebens machen, ist nur eine *Aufteilung* der Privilegien des Mittelalters zwischen den Puriskewitsch und den Miljukow, zwischen den Fronherren und der Bourgeoisie. In *Wirklichkeit* kann man die Unabsetzbarkeit in vollem Umfang nicht durchführen, und es ist überhaupt unsinnig, sie in bezug auf untaugliche, unzuverlässige und schlechte Richter zu verteidigen. Im Mittelalter lag die Einsetzung der Richter ausschließlich in den Händen der Feudalherren und des Absolutismus. Die Bourgeoisie, die jetzt breiten Zugang zu den Kreisen der Richter erhalten hat, *verteidigt* sich gegen die Feudalherren mit Hilfe des „Prinzips der Unabsetzbarkeit“ (denn die ernannten Richter werden, da die meisten (gebildeten Richter“ zur Bourgeoisie gehören* in ihrer Mehrheit unvermeidlich aus der Bourgeoisie stammen). Die Bourgeoisie, die sich so *gegen die Feudalherren* verteidigt, schützt sich gleichzeitig *vor der Demokratie*, wenn sie die Einsetzbarkeit der Richter verteidigt.“⁵

In Westdeutschland ist heute die Unabsetzbarkeit der Richter nicht nur identisch mit deren Nichtverantwortlichkeit vor dem Volk und demzufolge identisch mit der Isolierung der Richter vom Volk, sondern darüber hinaus wurde die Unabsetzbarkeit für die weiter amtierenden Blutrichter zur Schutzwehr gegen deren Abberufung, die viele rechtlich gesinnte Menschen auch in Westdeutschland fordern.

Trotz seiner entstellten und verfälschten Wirklichkeit im imperialistischen Staat übersehen wir nicht die fortschrittliche Tendenz, die dem Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit innewohnt, als die Bourgeoisie diesen Gedanken verkündete. Es geht aber nicht um eine mechanische Übernahme oder einfache Weiterentwicklung dieser bürgerlich-demokratischen Einrichtung, sondern um den sozialistischen Inhalt und die sozialistische Form der richterlichen Unabhängigkeit.

Die richterliche Unabhängigkeit in der DDR dient der unerläßlichen Durchsetzung des Prinzips des demokratischen Zentralismus.

Sie ist die unabdingbare Organisationsform dafür, daß bei der Untersuchung und Entscheidung von Rechtsverletzungen und Rechtsstreitigkeiten, die nicht mit der operativ-organisierenden Tätigkeit staatlicher Organe zusammenhängen, in und mit der sozialistischen Rechtsprechung die einheitliche staatliche Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung konsequent durchgesetzt wird! Dabei ist die Rechtsprechung untrennbar mit der Entfaltung der schöpferischen Initiative der einzelnen Rechtsprechungsorgane bei der sozialistischen Menschenführung sowie mit der allseitigen Auswertung der konkreten örtlichen Bedingungen für das Zustandekommen qualifizierter, gerechter Entscheidungen verknüpft.

Die Unabhängigkeit des Richters gewährleistet, daß alle zur Rechtsprechung berufenen Funktionäre der Arbeiter-und-Bauern-Macht bei der Ausübung dieser verantwortungsvollen, komplizierten Tätigkeit von niemandem daran gehindert werden können, den in den Gesetzen und anderen Normativakten ausgedrückten Willen des ganzen Volkes zu erfüllen und überall den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen des sozialistischen Aufbaus uneingeschränkte Geltung zu verschaffen. Sie fördert und entwickelt die bewußte, schöpferische Mitwirkung aller Richter an der Ausgestaltung und Durchsetzung der im gesamten Staatsgebiet einheitlichen, von den zentralen Organen festgelegten Leitung des gesellschaftlichen Umwälzungsprozesses.

Die Unabhängigkeit des Richters erfordert und stärkt die Eigenverantwortlichkeit und die bewußte Initiative jedes einzelnen Richters bei der Untersuchung und Entscheidung konkreter Vorgänge des gesellschaftlichen Lebens. Damit bietet sie zugleich die Grundlage dafür, daß allein seine Entscheidungen und sein Verhalten Maßstab dafür sind, ob er sich des Vertrauens der Werktätigen würdig erweist.

Dasselbe trifft für die Schöffen zu. Während ihrer Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren sind sie gleichberechtigte Richter. Daraus folgt, daß die richterliche Unabhängigkeit gleichermaßen auch für sie gilt.

Von diesen Grundpositionen ist auszugehen, wenn die verschiedenen Seiten der richterlichen Unabhängigkeit in der DDR näher bestimmt werden sollen.

Strikte Bindung des Richters an das Gesetz

Unsere Werktätigen verlangen vom Richter, daß er in seiner Rechtsprechung fördernd in die sozialistische Umwälzung eingreift und so die objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung durchsetzen hilft. Dazu aber muß er diese Gesetzmäßigkeiten kennen; es muß ihm klar sein, welche Anforderungen an die Menschen zu stellen sind, damit sie mit ihrem Handeln zur Durchsetzung der Gesetzmäßigkeiten unter den konkreten historischen Bedingungen beitragen. Unwissenheit hat Unsicherheit zur Folge und verhindert, daß sich der Mensch aus dem Unterworfensein unter eine Sachlage zu ihrer genauen Kenntnis emporschwingt, entsprechend der gewonnenen Einsicht entscheidet und so handelt, wie es notwendig ist. Nur wenn sich der Richter in jeder Straf- und Zivilsache die Erkenntnis des objektiv Notwendigen erarbeitet, vermag er mit Sachkenntnis zu entscheiden, beherrscht er die exakte Notwendigkeit praktisch und handelt frei; denn freies Handeln ist nicht willkürliches Handeln, sondern beruht auf dem Einblick in die Notwendigkeit der Gesetze von Natur und Gesellschaft⁶.

Die Gesetze der Arbeiter-und-Bauern-Macht bringen die Gesetzmäßigkeiten des sozialistischen Aufbaus und die Erfordernisse ihrer Durchsetzung unter den kon-

⁵ Lenin, Werke, Bd. 18, S. 295.
6 a. a. O., S. 296.

⁶ Über das Verhältnis von Freiheit und Notwendigkeit vgl. Engels, Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft (Anti-Dühring), Berlin 1948, S. 138.